

LOIS, DÉCRETS ET RÈGLEMENTS — WETTEN, DECRETEN EN VERORDENINGEN

DIENSTE DES PREMIERMINISTERS

D. 83 — 366

20. DEZEMBER 1982. — Erlass mit Verordnungscharakter zur Festlegung gewisser Bestimmungen bezüglich der Gewährung von Zuschüssen im Bereich der Kultur- und Sportinfrastruktur

Aufgrund des Gesetzes vom 10. Juli 1973 über den Rat der deutschen Kulturgemeinschaft, insbesondere des Artikels 31;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Februar 1974 über die Beteiligung des Staates an Zuschüssen für die Ausführung von Arbeiten für Kultur- und Sportinfrastruktur, die von Provinzen, Gemeinden, Agglomerationen, Gemeindeverbänden und -zusammenschlüssen oder von der Kulturkommission der Brüsseler Agglomeration ausgeführt werden;

Aufgrund des Erlasses mit Verordnungscharakter vom 3. Juli 1979 zwecks Festlegung der Bedingungen für die Gewährung von Zuschüssen zum Neubau, zum Umbau und zur Einrichtung von kleiner Kulturinfrastruktur, abgeändert durch den Erlass mit Verordnungscharakter vom 2. Juli 1981;

Aufgrund des Erlasses mit Verordnungscharakter vom 3. Juli 1979 bezüglich der Bezuschussung gewisser Arbeiten für Sporteinrichtungen, die von Gemeinden oder Amateurvereinigungen durchgeführt werden, abgeändert durch den Erlass mit Verordnungscharakter vom 2. Juli 1981,

Beschliesst der Rat der Deutschen Kulturgemeinschaft :

Artikel 1. § 1. Bei der Bezuschussung von Infrastrukturprojekten in Anwendung der für die Bereiche Kultur und Sport bestehenden Bezuschussungskriterien werden jene Projekte prioritär berücksichtigt, die sich auf Investitionen beziehen, die mit der Zielsetzung durchgeführt werden, Energiekosten einzusparen.

§ 2. Dem Antrag auf Bezuschussung sind neben den in den bestehenden Bezuschussungskriterien aufgezählten Unterlagen folgende Unterlagen beizufügen, die von einem Ingenieur, Fachrichtung Wärme- und Lüftungstechnik, oder von einem entsprechenden Entwicklungsbüro erstellt werden :

— eine Energiebilanz der vergangenen zwei Jahre, die nach dem im Anhang zu diesem Erlass beigefügten Muster erstellt wird;

— eine detaillierte Aufstellung der durchzuführenden Masseneinsparung;

— eine Investitionskostenschätzung;

— eine begründete Schätzung der eventuellen Energiekosteneinsparung;

— ein Exemplar des Lastenheftes.

Art. 2. In Anwendung des Artikels 2 des Königlichen Erlasses vom 22. Februar 1974 über die Beteiligung des Staates an Zuschüssen für die Ausführung von Arbeiten für Kultur- und Sportinfrastruktur, die durch Provinzen, Gemeinden, Agglomerationen, Gemeindeverbände und -zusammenschlüsse sowie die Kulturkommission der Brüsseler Agglomeration ausgeführt werden, wird ein Zuschuss von 60 % für nachfolgend aufgeführte Kosten gewährt :

— Projektkosten, die nur bis zur Höhe des von der betreffenden Berufsvereinigung festgesetzten Mindestsatzes berücksichtigt werden;

— Materialkosten;

— Arbeitslohn;

— Mehrwertsteuer;

— Kosten, die durch die Anwendung der gesetzlich vorgesehenen Revisionsklausel für Lohn- und Materialkosten bei öffentlichen Arbeiten entstehen;

— Mehrkosten und deren Folgekosten, wenn diese im Rahmen der bestehenden Bezuschussungskriterien vom zuständigen Minister genehmigt sind.

Art. 3. In Artikel 5 des Erlasses mit Verordnungscharakter vom 3. Juli 1979 zwecks Festlegung der Bedingungen für die Gewährung von Zuschüssen zum Neubau, zum Umbau und zur Einrichtung von kleiner Kulturinfrastruktur, abgeändert durch den Erlass mit Verordnungscharakter vom 2. Juli 1981, wird ein zweiter Absatz mit folgendem Wortlaut hinzugefügt :

« Für die Berechnung des Zuschusses werden folgende Kosten berücksichtigt :

— Projektkosten, die nur bis zur Höhe des von der betreffenden Berufsvereinigung festgesetzten Mindestsatzes berücksichtigt werden;

— Materialkosten;

— Arbeitslohn;

— Mehrwertsteuer;

— Kosten, die durch die Anwendung der gesetzlich vorgesehenen Revisionsklausel für Lohn- und Materialkosten bei öffentlichen Arbeiten entstehen. »

Art. 4. In Artikel 7 des gleichen Erlasses mit Verordnungscharakter wird ein zweiter Absatz mit folgendem Wortlaut hinzugefügt :

« Für die Berechnung des Zuschusses werden die in Artikel 5 aufgezählten Kosten berücksichtigt ».

Art. 5. In Artikel 3, § 1 des Erlasses mit Verordnungscharakter vom 3. Juli 1979 bezüglich der Bezuschussung gewisser Arbeiten für Sporteinrichtungen, die von Gemeinden oder Amateursportvereinigungen durchgeführt werden, abgeändert durch den Erlass mit Verordnungscharakter vom 2. Juli 1981, wird ein zweiter Absatz mit folgendem Wortlaut hinzugefügt :

« Für die Berechnung des Zuschusses werden folgende Kosten berücksichtigt :

— Projektkosten, die nur bis zur Höhe des von der betreffenden Berufsvereinigung festgesetzten Mindestsatzes berücksichtigt werden;

— Materialkosten;

— Arbeitslohn;

— Mehrwertsteuer;

— Kosten, die durch die Anwendung der gesetzlich vorgesehenen Revisionsklausel für Lohn- und Materialkosten bei öffentlichen Arbeiten entstehen. »

Art. 6. Dieser Erlass mit Verordnungscharakter tritt am 1. Januar 1983 in Kraft und ist auf die ab diesem Datum eingereichten Anträge zur Verwirklichung neuer Projekte anwendbar.

Eupen, den 20. Dezember 1982.

M. Beckers,
Verwaltungsdirektor.

M. Betsch,
Präsident.

Anhang

Dieses Frageblatt ist für jedes Projekt getrennt auszufüllen.

ENERGIEBILANZ DES (Bezeichnung)
 (Anschrift)

Für die Jahre 198. 198.

VERBRAUCH : Heizöl (Anzahl Liter)
 Gas (Anzahl m³)
 Strom (Anzahl Kw)
 Wasser (Anzahl m³)

NUTZUNG : 1. Für Schwimmhallen :
 Schwimmbecken : Grösse in m³
 Wassertemperatur Ø°
 Schwimmhalle : Grösse in m²
 Grösse in m³
 Raumtemperatur Ø°
 Nebenräume : Grösse in m²
 Raumtemperatur Ø°
 Öffnungstage (Anzahl)
 Besucher (Anzahl)

2. Sport- und Turnhallen :
 Grösse in m²
 Grösse in m³
 Raumtemperatur Ø°
 Nebenräume : Grösse in m²
 Raumtemperatur Ø°
 Öffnungstage (Anzahl)
 Besucher (Anzahl)

3. Kulturstätten (Art) :
 Hauptraum : Grösse in m²
 Grösse in m³
 Raumtemperatur Ø°
 Nebenräume : Grösse in m²
 Öffnungstage (Anzahl)
 Besucher (Anzahl)

Eingesehen,; wird dem Erlass mit Verordnungscharakter vom 20. Dezember 1982 als Anhang beigefügt.

Eupen, den 20. Dezember 1982.

M. Beckers,
 Verwaltungsdirektor.

M. Betsch,
 Präsident.